

SATZUNG
über die Form der öffentlichen Bekanntmachung
vom 08. Juni 1995

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 08. Juni 1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das eigene Amtsblatt der Gemeinde Lottstetten - Mitteilungsblatt - durchgeführt.

Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.

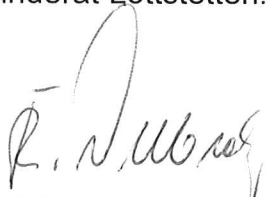
§ 2

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 26. März 1987 außer Kraft.

79807 Lottstetten, den 08. Juni 1995

Für den Gemeinderat Lottstetten:





Karlheinz Albrecht
1. Bürgermeisterstellvertreter

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lottstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung der Satzung

nach der derzeit geltenden Bekanntmachungssatzung i.d.F. vom 26.03.1987

Vorstehende Satzung wurde durch Hinweis auf den

| | |
|------------------------------|------------|
| Anschlag bekanntgemacht am | 09.06.1995 |
| Angeschlagen am | 09.06.1995 |
| Abgenommen am | 19.06.1995 |
| Dem Landratsamt angezeigt am | 20.06.1995 |

Bürgermeisteramt:



